

Ordnung der Fachschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School
an der Hochschule RheinMain
vom 25.04.2019

Abkürzungen

AStA – Allgemeiner Studierenden Ausschuss

FBR – Fachbereichsrat

FS – Fachschaft

FSK – Fachschaftenkonferenz

FSO – Fachschaftsordnung

FSR – Fachschaftsrat

FSRO – Fachschaftsrahmenordnung

FSVV – Fachschaftsvollversammlung

GO – Geschäftsordnung

Satzung - Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain

Stupa – Studierendenparlament

WBS – Wiesbaden Business School

WBSO – Fachschaftsordnung des FSR WBS

Die Abkürzungen und die ausgeschriebenen Varianten werden austauschbar verwendet.

Alle erwähnten Ordnungen sind vom Stand des 01.04.2019. Änderungen sind einzuarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
A. ALLGEMEINES	3
§ 1 STUDIERENDENSCHAFT	3
B. FACHSCHAFT	3
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ORGANE	3
C. FACHSCHAFTSRAT	4
§3 ZUSAMMENSETZUNG	4
§4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 NACHRÜCKER.....	5
D. SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ANTRÄGE	6
§ 6 KONSTITUIERENDE SITZUNG	6
§ 7 ORDENTLICHE SITZUNG	7
§ 8 ANTRÄGE	8
§ 9 TAGESORDNUNG	9
§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	9
§ 12 PROTOKOLLE.....	10
§ 13 BESCHLÜSSE	11
§ 14 FESTLEGUNG DER FINANZEN DES FSR.....	11
§ 15 ÄMTER	12
E. GREMIENÜBERGREIFENDES	13
§ 16 FACHSCHAFTENKONFERENZ FSK (§ 9 FSRO).....	13
§ 17 STUPA	13
§ 18 FBR	13
§19 ASTA	14
F. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG	15
§ 20 DURCHFÜHRUNG.....	15
§ 21 RECHTE.....	15
§ 22 WAHLEN	16
G. HOFFEST UND ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN	16
§23 HOFFEST	16
§ 24 ÄNDERUNGEN DER WBSO	16
§ 25 ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN	17

Präambel

Die Ordnung der Fachschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School dient der Sammlung aller den FSR betreffender Regelungen, der Kodifizierung der selbstauferlegten Regeln und Vereinfachung des ordnungsgemäßen Handelns des FSR. Vereinfachungen am Inhalt, zur Verständlichkeit oder Durchführbarkeit sollten, wenn angebracht, durchgeführt werden.

A. Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Alle an der Hochschule RheinMain immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. (Kapitel 1, Punkt 23 Satzung)
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften (Art. 1 S. 1 FSRO)
- (3) Alle Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft. (Art. 1 S. 2 FSRO)

B. Fachschaft

§ 2 Begriffsbestimmung und Organe

- (1) Alle im Fachbereich Wiesbaden Business School eingeschriebene Studierende bilden die Fachschaft der Wiesbaden Business School.
- (2) Die Fachschaft nimmt in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitische Interessen der Studierenden wahr. (§2 FSRO)
- (3) Vertreter der Fachschaft WBS ist der Fachschaftsrat WBS. (gem. Art. 23 Abs.2 Satzung)

C. Fachschaftsrat

§3 Zusammensetzung

- (1) Der FSR besteht aus mindestens fünf, maximal fünfzehn Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder bestimmt sich aus der passiven Wahlbeteiligung.
(§5 Abs. 1 FSRO)
- (2) Hinzu kommen maximal 5 aktive Nachrücker, entsprechend der Wahlliste.
- (3) Sollte die Mitgliederzahl aufgrund von Rücktritten fünf Mitglieder unterschreiten, so ist der FSR aufzulösen und Neuwahlen müssen stattfinden.
- (4) Der FSR WBS vertritt die Fachschaft WBS und führt ihre laufenden Geschäfte. (§22 Abs. 1 Satzung i.V.m. §5 Abs. 2 S.1 FSRO)
- (5) Der Fachschaftsrat beschließt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, seine Fachschaftsordnung. (§5 Abs. 3 FSRO)

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des FSR werden von der Fachschaft WBS in freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. (§6 Abs. 1 S. 1 FSRO)
- (2) Die Amtszeit der in den FSR gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester, d.h. vom 1. April bis 31. März des jeweils folgenden Jahres. (Gem. §6 Abs. 1 FSRO)
- (3) Die Wahlannahme muss innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung erfolgen. (Gem. §5 Abs. 4 Satzung)
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des FSR endet vorzeitig:
 1. Durch Exmatrikulation, (§6 Abs. 2 S. 1 FSRO)
 2. Durch Verzicht, welcher dem FSR schriftlich mitzuteilen und protokollarisch auf der nächstmöglichen Sitzung festzuhalten ist, (§6 Abs. 2 S. 2 FSRO)
 3. Durch Abwahl, die einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung bedarf. (§6 Abs. 2 S.3 FSRO)
 4. Durch dreimaliges unentschuldigtes Fehlen zu Sitzungen des FSR (analog zu §7 Abs. 1 S.4 Satzung & §2 Abs. 5 Stupa GO)
 5. Durch Fehlen der Annahme der Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn.
- (5) Frei gewordene Sitze im FSR sind in einem Zeitraum von vier Wochen neu zu besetzen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen der jeweiligen Vorschlagsliste nach – sogenannte Nachrücker. (Gem. §6 Abs. 2 FSRO)

§ 5 Nachrücker

- (1) Entsprechend der Wahlliste gibt es maximal 5 aktive Nachrücker.
- (2) Aktive Nachrücker sind in angemessener Weise in die Fachschaftsarbeit zu integrieren.
- (3) Nachrücker können keine Ämter annehmen.
- (4) Nachrücker bekommen ein Stimmrecht, wenn weniger als die ordnungsmäßige Anzahl von FSR Mitgliedern einer Sitzung beiwohnen.

D. Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Anträge

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung entspricht der ersten ordentlichen Sitzung des FSR.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung kann geladen werden von:
 1. Vom Wahlvorstand (Gem. §6 Abs. 6 FSRO)
 2. Dem Fachschaftsrat der vorhergehenden Amtszeit
 3. Dem Dekanat der WBS
 4. Der Fachschaftenkonferenz (FSK)
- (3) Das Studierendenparlament der Hochschule RheinMain kann nicht zur konstituierenden Sitzung laden. Es wird dennoch dazu angehalten, mit der FSK und/oder dem Dekanat Rücksprache zu halten, sollte keine konstituierende Sitzung stattfinden.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder per E-Mail oder Post eingeladen. Wer an der konstituierenden Sitzung weder teilnimmt noch eine schriftliche Entschuldigung abgibt, lehnt damit die Wahl ab. (Gem. §6 Abs. 6 FSRO)
- (5) Bei Fernbleiben muss eine schriftliche Entschuldigung beim Absender der Einladung eingehen und ist in ihrer Wirksamkeit bis zur zweiten ordentlichen Sitzung des FSR, minimal jedoch zwei Wochen nach stattfinden der konstituierenden Sitzung, begrenzt.
- (6) Unbesetzte Sitze werden gemäß §4 Abs. 4 dieser Ordnung neu besetzt.
- (7) Der FSR wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Kassenbeauftragte/n und seiner/ihrer Stellvertreter/in besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden in gleicher, geheimer Wahl mit der Mehrheit der ordnungsmäßigen Mitglieder gewählt.

§ 7 ordentliche Sitzung

- (1) Alle Sitzungen des FSR WBS sind *fachschaftsintern* öffentlich.
- (2) Sitzungen sind mindestens als Ergebnisprotokoll zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. (§6 Abs. 3 Satzung)
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz des FSR. (Gem. §6a Abs. 2 Satzung)
- (4) Die Einberufung erfolgt spätestens 48 Stunden vor der Sitzung öffentlich auf der Homepage der Studierendenschaft. (abweichend von §6a Abs. 3 Satzung)
- (5) In dringenden Fällen kann auf schriftliches Begehren von der Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des FSR eine Einberufung 12 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgen. Das Begehren ist dem Protokoll anzuhängen. (abweichend von §6a Abs. 3 Satzung)
- (6) Termin und Tagesordnung sollten vor Beginn der Sitzung öffentlich, in jedem Fall aber den Mitgliedern des FSR zugänglich, gemacht werden.
- (7) Der Vorsitz lädt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich eine ordentliche Sitzung ein. Während der Planung für größere Veranstaltungen, speziell des Hoffests, kann diese Anzahl auf mehrmals wöchentlich ansteigen.
- (8) Weitere Sitzungen finden statt auf Beschluss des Vorstands sowie auf schriftliches Verlangen,
 1. von mindestens der Hälfte der Mitglieder des FSR
 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. der Fachschaftenkonferenz oder
 4. von mindestens 5 % der Studierenden WBS.Das Verlangen ist beim Vorstand einzureichen. Ihm ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (9) Sollte ein Mitglied des FSR nicht zu einer ordentlichen Sitzung erscheinen können, so hat sich dieses **vor** Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu entschuldigen.

- (10) Eine Entschuldigung spätestens bis vierundzwanzig Stunden **nach** Sitzungsbeginn ist zu begründen.
- (11) Bei konsekutiven Entschuldigungen **nach** Sitzungsbeginn kann der FSR über die Annahme von Entschuldigungen bestimmen, benötigt bei Verweigerung jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (12) Eine Entschuldigung bei einer Sitzung, welche weniger als 48h vor Sitzungsbeginn einberufen wurden, ist nicht notwendig. Fehlgebliebene Mitglieder gelten automatisch als entschuldigt.
- (13) Bleibt ein gewähltes Mitglied des FSR innerhalb einer Amtsperiode dreimal unentschuldigt einer ordentlichen Sitzung des FSR fern, so entfällt seine Mitgliedschaft fristlos.

§ 8 Anträge

- (1) Antragsrecht haben alle Studierenden der Fachschaft der WBS.
- (2) Anträge sollten jedem anwesenden Mitglied des FSR in schriftlicher oder elektronischer Form vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (3) Eine Anwesenheit des Antragsstellers wird nicht vorausgesetzt, aber befürwortet.
- (4) Anträge können bis zu 3 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Anwesende FSR Mitglieder & aktive Nachrücker können Anträge zur Beschlussfassung während einer Sitzung stellen. Sie sind zu verschriftlichen und wie andere Anträge zu behandeln.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung enthält unter anderem folgende Punkte:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3 Festlegung der Sitzungsleitung und der Protokollführung

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

TOP 5 Beschluss der Tagesordnung

TOP 6 Berichte

TOP 7 Anträge

Die letzten Punkte auf der Tagesordnung sind folgende:

TOP – Berichte

TOP – Verschiedenes

(2) Die übrigen Tagesordnungspunkte sollten geeignete Bezeichnungen wie „Aussprache“, „Bericht eines Ausschusses“ erhalten, so dass aus ihnen der Gegenstand des Tagesordnungspunkts hervorgeht.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordnungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. (gem. §5 Abs. 2 S.2 FSRO)

(2) Bei Fehlen eines stimmberechtigten Mitgliedes des FSR erhält ein anwesender **aktiver** Nachrücker Stimmberechtigung. Bei Erscheinen des stimmberechtigten Mitgliedes des FSR entfällt die Stimmberechtigung des Nachrückers wieder.

§ 12 Protokolle

(1) Über jede Sitzung des FSR ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Für die Festlegung der Protokollführung ist der Vorstand verantwortlich.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung
- Fortlaufende Nummerierung der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festlegung der Sitzungsleitung und der Protokollführung
- Verabschiedung der Protokolle vorangegangener Sitzungen
- Aufstellung der Tagesordnung
- Beschluss der Tagesordnung für die Sitzung
- Anwesenheitsliste mit Angabe der Funktion der Anwesenden
- Ergebnisse der Abstimmungen über die Anträge
- Wortlaut der Beschlüsse (gegebenenfalls als Anlage)
- Wichtige Besprechungspunkte und deren Ergebnisse

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können verlangen, auf der Sitzung getroffene Äußerungen ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Persönliche Erklärungen zur Sache, die schriftlich abgegeben werden, erscheinen im Anhang des Protokolls.

§ 13 Beschlüsse

Sämtliche Protokolle sind an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss weiterzugegeben, oder auf der Webpräsenz des AStA (oder FSR) zu veröffentlichen. Gefasste Beschlüsse müssen durch Aushang am Fachbereich oder Veröffentlichung auf der Webpräsenz des AStA (oder FSR) öffentlich gemacht werden.

§ 14 Festlegung der Finanzen des FSR

- (1) Die für die Arbeit des FSR notwendigen Selbstbewirtschaftungsmittel werden dem FSR vom Stupa im Rahmen des Haushaltes zugewiesen. (§ 7 Abs. 1 FSRO)
- (2) Die Verwaltung der Selbstbewirtschaftungsmittel, unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (siehe § 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft) und geschieht in Wahrung der Interessen der Studierenden des Fachbereichs. (Gem. §7 Abs. 2 FSRO)
- (3) Dem Fachschaftsrat werden zur Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit mindestens €500,00 und zusätzlich € 0,50 pro Studierendem des Fachbereichs zugeschrieben. (Gem. §22 Abs. 2 Finanzordnung)
- (4) Der veranschlagte Betrag eines jeden FSR kann während seiner Legislaturperiode – im Regelfall vom 01.04.-31.03. – und damit asynchron zur Laufzeit des Haushaltes verwendet werden. (§22 Abs.4 Finanzordnung)
- (5) Nicht genutzte Mittel verfallen nicht, sondern werden zu den Fachschaftsmitteln hinzuaddiert. Sie verfallen zwei Jahre nach dem Ende der Legislaturperiode, für die sie vergeben wurden. (§22 Abs. 5 Finanzordnung)
- (6) Die finanziellen Mittel der Fachschaftsräte werden durch den Allgemeinen Studierendenausschuss und der Teilzeitkraft des AStA verwaltet, da die Fachschaftsräte gemäß §§ 76 ff. HHG nicht selber rechtsfähig sind. Fachschaftsräte können weder Eigenmittel bilden, noch Konten eigenständig führen. Sollte sich Evidenz ergeben, dass es solches Vermögen gibt oder sind Indizien/ Anhaltspunkte ersichtlich, ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss umgehend davon Kenntnis zu geben, damit dieses geeignete Maßnahmen zur gesetzeskonformen Legalisierung des Vermögens durchführen kann. (§22 Abs. 1 Finanzordnung)

- (7) Um die im Haushalt eingestellten Gelder eines Fachschaftsrats verausgaben zu können, muss eine öffentliche Fachschaftsratssitzung dies beschließen. (§22 Abs. 3 Finanzordnung)
- (8) Genehmigte Anträge des FSR werden vom Kassenbeauftragten, zur monetären Durchführung, an die Teilzeitkraft des AStA (umgs. Finanzreferat) weitergeleitet.
- (9) Der FSR ist gegenüber dem AStA und dem Stupa rechenschaftspflichtig. (§7 Abs. 4 FSRO)

§ 15 Ämter

(1) Werden vom Vorstand festgelegt.

(2) Folgende Ämter + Vertreter werden belegt:

1. Liaison zum Dekanat
2. Verwaltung der FSR Facebook Präsenz
3. Verwaltung des FSR E-Mail Postfach
4. Verwaltung der FSR Webpräsenz
5. Reguläre FSK Deligierte
6. Liaison zum Studierendenparlament
7. Liaison zu Vertretern der akademischen Gremien (Studentisch)

(3) Darüber hinaus wird ein FSR Vertreter für jeden Studiengang ermittelt.

Vertreter haben folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für den Studiengang
- Ansprechpartner bei Änderungen an der Prüfungsordnung o.ä.
- Liaison zu den Semestersprechern des Studiengang
- Verwaltung der Liste aller Semestersprecher des Studiengang

(4) Sprechstunden für die Mittagspause werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt

E. Gremienübergreifendes

§ 16 Fachschaftenkonferenz FSK (§ 9 FSRO)

- (1) Die FSK ist ein Zusammenschluss aller Fachschaftsräte. Jeder Fachschaftsrat entsendet zwei Delegierte mit jeweils einer Stimme.
- (2) Die FSK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Die Aufgabe der FSK ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene.
- (4) Der FSR wird angehalten die Sitzungen der FSK regelmäßig zu besuchen und eine fachschaftsübergreifende Arbeit zu unterstützen und zu ermöglichen.

§ 17 Stupa

- (1) Es sollte immer ein Vertreter des FSR auf den Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein und die Interessen der Fachschaft vertreten.
- (2) Ein guter Umgang mit dem Stupa wird nicht vorausgesetzt, aber stets angestrebt.

§ 18 FBR

- (1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.
- (2) Er ist zuständig für:
 1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat),
 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
 5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG ,
 6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 7. Entscheidungen nach § 25 , Vorschläge nach § 26 sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG
 8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
 9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,

10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.

- (3) Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören.
- (4) Die betreffenden Vorlagen sind dem Fachschaftsrat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten.
- (6) Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen.
- (7) Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.
(§15 Abs. 1-7 WBSO Gem. § 44 HHG)
- (8) Ein reger Austausch des FSR mit den studentischen Mitgliedern des FBR wird stets angestrebt. Aus diesem Grund sollten studentische Mitglieder des FBR stets zu FSR-Sitzungen eingeladen werden.

§19 AStA

Eine produktive Zusammenarbeit mit dem AStA ist unter allen Umständen anzustreben.

Ein Vorstand des AStA oder ein Vertreter des Referat „Hochschulpolitik intern“ sollte zu allen Sitzungen eingeladen werden.

F. Fachschaftsvollversammlung

§ 20 Durchführung

- (1) Die FSVV sollte mindestens einmal im Semester stattfinden und wird vom FSR sowie auf Verlangen von mindestens 10% der Angehörigen der Fachschaft einberufen. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Hochschule zur Verfügung gestellt. (§8 Abs. 1 FSRO)
- (2) Sollte der FSR aufgelöst worden sein, so kann die FSVV von der FSK oder dem AStA durchgeführt werden.
- (3) Während einer FSVV müssen alle fachbereichsinternen Veranstaltungen – inklusive Vorlesungen und Übungen – ausfallen.
- (4) Fachschaftsvollversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens sieben Vorlesungstage vor Versammlungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an mehreren, der Fachschaft frei zugänglichen Stellen bekanntgegeben (ausgehangen) wurden. (§8 Abs. 2 FSRO)
- (5) Auf den Aushang einer Tagesordnung kann verzichtet werden, sofern keine geplanten Anträge oder Wahlen enthalten sind.

§ 21 Rechte

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Anwesenden, dem FSR Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen (§8 Abs. 3 FSRO)
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, vom FSR Auskunft über die ihm zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel zu verlangen. (§8 Abs. 4 FSRO)

§ 22 Wahlen

- (1) Sollte der FSR aus weniger als 15 Mitgliedern bestehen und keine Nachrücker besitzen, so ist eine Nachwahl im Rahmen der Durchführung der FSVV möglich.
- (2) Sollten bereits ordentliche Wahlen stattgefunden haben, wird der neugewählte FSR sofort aktiv. (Analog zu §16 Abs. 6 Satzung)
- (3) Sollte der FSR aus weniger als 5 Mitgliedern bestehen und aufgelöst worden sein, so können die FSK oder der AStA Nachwahlen im Rahmen der FSVV veranstalten.
- (4) Wahlen innerhalb der FSVV sind 2 Wochen vor Durchführung anzukündigen um Kandidaten zu finden. Eine Kandidatur ist bis zum Ende der FSVV möglich.
- (5) Wahlen finden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Art nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (6) Die letzten ursprünglichen FSR-Mitglieder (vier oder weniger) müssen sich nicht zur Wahl stellen, sondern sind auf Basis der vorangegangenen Wahl legitimiert.
- (7) Die Amtszeit des neugewählten FSR geht bis zum Ende der regulären Amtszeit. Reguläre Wahlen finden ordnungsgemäß statt.
- (8) Bis zum Stattfinden der FSVV, aber maximal 4 Wochen lang, kann der minimierte FSR von 4 oder weniger Mitgliedern als amtierender FSR weiter seinen Arbeiten nachgehen.

G. Hoffest und abschließende Regelungen

§23 Hoffest

Planung und Durchführung des Hoffestes sind oberste Aufgabe eines jeden Fachschaftsrates der WBS.

§ 24 Änderungen der WBSO

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, einer ordentlichen Sitzung und einer protokollierten Begründung.

§ 25 Abschließende Regelungen

- (1) Diese Ordnung tritt frühestens am Tage ihrer Verabschiedung durch den Fachschaftsrat der WBS in Kraft. Das Inkrafttreten erfordert die Veröffentlichung auf der Webpräsenz des AStA (oder FSR).
- (2) Die Ordnung bleibt auch in folgenden Amtsjahren in Kraft, solange sie nicht durch eine neue Fachschaftsordnung ersetzt wird. Eine neue Fachschaftsordnung benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Eine Bestätigung und Neu-Inkrafttreten durch einen neuen FSR ist nicht notwendig, wird aber begrüßt.
- (4) Der Ältestenrat überprüft diese Ordnung auf ihre Rechtmäßigkeit. (Gem. §25 Abs. 5 Satzung)
- (5) Das Studierendenparlament liest diese Ordnung. (Gem. §3 Abs. 1 FSRO)

Diese Fachschaftsordnung wurde vom Fachschaftsrat der Legislaturperiode 2019/20 auf seiner 2. Sitzung am 25.04.2019 beschlossen. Sie ersetzt die zuletzt gültige Fassung des Fachschaftsrat 2017/2018 vom 04.04.2017.